

TE OGH 2013/6/18 Bsw3890/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2013

Kopf

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer I, Beschwerdesache Sofia Povse und Doris Povse gg. Österreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 18.6.2013, Bsw. 3890/11. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer römisch eins, Beschwerdesache Sofia Povse und Doris Povse gg. Österreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 18.6.2013, Bsw. 3890/11.

Spruch

Art. 8 EMRK - Rückgabe eines Kindes an italienischen Vater nach der Brüsseler Ila-Verordnung Artikel 8, EMRK - Rückgabe eines Kindes an italienischen Vater nach der Brüsseler Ila-Verordnung.

Unzulässigkeit der Beschwerde (mehrheitlich).

Text

Begründung:

Sachverhalt:

Die ErstBf. wurde im Dezember 2006 in Vittorio Veneto geboren, ist österreichische und italienische Staatsangehörige und die Tochter der ZweitBf., einer österreichischen Staatsangehörigen. Die ZweitBf. lebte zunächst ab September 2006, zusammen mit dem Vater der ErstBf., dem Italiener M.A., in der besagten Stadt.

Im Dezember 2007 kam es zwischen den Eltern zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung, während welcher M.A. der ZweitBf. angeblich ins Gesicht schlug. Bei einer weiteren Streitigkeit im Januar 2008 hob M.A. die ErstBf. angeblich auf und schüttelte sie gewaltsam. Daraufhin verließen die beiden Bf. dessen Wohnung.

Am 4.2.2008 ersuchte M.A. das Jugendgericht Venedig, ihm das alleinige Sorgerecht für die ErstBf. zu übertragen und gegen sie ein Reiseverbot zu verhängen, damit sie Italien nicht ohne seine Zustimmung verlassen konnte.

Die beiden Bf. begaben sich am 8.2.2008 nach Österreich zu den Eltern der ZweitBf. Am selben Tag erließ das Jugendgericht Venedig offenbar ein Reiseverbot gegenüber der ErstBf.

Am 23.5.2008 hob das italienische Gericht das Reiseverbot auf, gewährte den Eltern vorläufig gemeinsames Sorgerecht für die ErstBf. und genehmigte deren Aufenthalt bei ihrer Mutter in Österreich. M.A. erhielt ein Besuchsrecht und traf sich mit seiner Tochter zwischen Oktober 2008 und Juni 2009 fünfzehn Mal. Danach erklärte er, dass er seine Tochter nicht mehr besuchen werde.

M.A. versuchte sodann, die Rückkehr seiner Tochter nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (Anm: BGBl. 1988/512.) zu erlangen. Das entsprechende Verfahren begann am 19.6.2008 vor dem BG Leoben, das gegen M.A. schon zuvor eine einstweilige Verfügung ausgesprochen hatte, da er die ZweitBf. bis zu 50 Mal am Tag angerufen und ihr über 240 Drohnachrichten sowie ein

Video mit der Obduktion einer weiblichen Leiche geschickt hatte. M.A. versuchte sodann, die Rückkehr seiner Tochter nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (Anmerkung, BGBl. 1988/512.) zu erlangen. Das entsprechende Verfahren begann am 19.6.2008 vor dem BG Leoben, das gegen M.A. schon zuvor eine einstweilige Verfügung ausgesprochen hatte, da er die ZweitBf. bis zu 50 Mal am Tag angerufen und ihr über 240 Drohnachrichten sowie ein Video mit der Obduktion einer weiblichen Leiche geschickt hatte.

Am 21.11.2008 wies das BG Leoben den Antrag auf Rückkehr der ErstBf. zu M.A. ab und verwies dabei auf die Entscheidung des Jugendgerichts Venedig aus Mai. Das LG Leoben wies eine Berufung von M.A. ab, da eine Rückkehr der ErstBf. zu ihrem Vater und eine Trennung von ihrer Mutter die schwerwiegende Gefahr eines seelischen Schadens beim Kind im Sinne von Art. 13 lit. b des Haager Übereinkommens mit sich bringen würde. Am 21.11.2008 wies das BG Leoben den Antrag auf Rückkehr der ErstBf. zu M.A. ab und verwies dabei auf die Entscheidung des Jugendgerichts Venedig aus Mai. Das LG Leoben wies eine Berufung von M.A. ab, da eine Rückkehr der ErstBf. zu ihrem Vater und eine Trennung von ihrer Mutter die schwerwiegende Gefahr eines seelischen Schadens beim Kind im Sinne von Artikel 13, Litera b, des Haager Übereinkommens mit sich bringen würde.

Das BG Judenburg räumte der ZweitBf. – am 25.8.2009 vorläufig und dann am 8.3.2010 endgültig – das alleinige Sorgerecht für die ErstBf. ein.

Zwischenzeitlich hatte M.A. am 9.4.2009 beim Jugendgericht Venedig einen Antrag auf Rückgabe der ErstBf. nach Art. 11 Abs. 8 der Brüsseler IIa-VO (Anm: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.) gestellt. Das Gericht ordnete am 10.7.2009 die Rückgabe der ErstBf. nach Italien an. Der ZweitBf. wurde dabei freigestellt, mit nach Italien zu gehen, womit das Kind dort bei ihr leben könne. Sollte sie jedoch nicht mitgehen, würde das Kind beim Vater leben. Das Gericht sah sich für den Fall als zuständig an, da das BG Judenburg seine Zuständigkeit unter Art. 15 Abs. 5 der Brüsseler IIa-VO fälschlich angenommen hätte. Zwischenzeitlich hatte M.A. am 9.4.2009 beim Jugendgericht Venedig einen Antrag auf Rückgabe der ErstBf. nach Artikel 11, Absatz 8, der Brüsseler IIa-VO (Anmerkung, Verordnung (EG) Nr. 2201 aus 2003, des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347 aus 2000,.) gestellt. Das Gericht ordnete am 10.7.2009 die Rückgabe der ErstBf. nach Italien an. Der ZweitBf. wurde dabei freigestellt, mit nach Italien zu gehen, womit das Kind dort bei ihr leben könne. Sollte sie jedoch nicht mitgehen, würde das Kind beim Vater leben. Das Gericht sah sich für den Fall als zuständig an, da das BG Judenburg seine Zuständigkeit unter Artikel 15, Absatz 5, der Brüsseler IIa-VO fälschlich angenommen hätte.

Am 12.11.2009 wies das BG Leoben den Antrag von M.A. auf Vollstreckung der Rückgabeanordnung ab, da die ZweitBf. nicht nach Italien gehen wolle und die Rückkehr der ErstBf. allein eine schwerwiegende Gefahr für sie im Sinne von Art. 13 lit. b des Haager Übereinkommens darstellen würde. Das LG Leoben hob diese Entscheidung jedoch am 20.1.2010 auf und gab dem Antrag von M.A. statt. Eine Verweigerung der Rückgabe eines Kindes nach Art. 13 des Haager Übereinkommens sei ohne Bedeutung, wenn das nach der Brüsseler IIa-VO zuständige Gericht (hier das Jugendgericht Venedig) diese Rückgabe angeordnet hätte. Die österreichischen Gerichte hätten das Urteil anzuerkennen und zu vollstrecken. Am 12.11.2009 wies das BG Leoben den Antrag von M.A. auf Vollstreckung der Rückgabeanordnung ab, da die ZweitBf. nicht nach Italien gehen wolle und die Rückkehr der ErstBf. allein eine schwerwiegende Gefahr für sie im Sinne von Artikel 13, Litera b, des Haager Übereinkommens darstellen würde. Das LG Leoben hob diese Entscheidung jedoch am 20.1.2010 auf und gab dem Antrag von M.A. statt. Eine Verweigerung der Rückgabe eines Kindes nach Artikel 13, des Haager Übereinkommens sei ohne Bedeutung, wenn das nach der Brüsseler IIa-VO zuständige Gericht (hier das Jugendgericht Venedig) diese Rückgabe angeordnet hätte. Die österreichischen Gerichte hätten das Urteil anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die ZweitBf. rief dagegen den OGH an, der eine Vorabentscheidung beim EuGH mit einer Reihe von Fragen zur Anwendung der Brüsseler IIa-VO einholte. Der EuGH (Anm: Urteil des EuGH vom 1.7.2010, Vorabentscheidungsersuchen im Fall Doris Povse gg. Mauro Alpago, Rs. C-211/10 PPU.) bestätigte die Entscheidung der italienischen Gerichte im vorliegenden Fall. Am 13.7.2010 wies der OGH die Berufung der ZweitBf. ab. Die ZweitBf. rief dagegen den OGH an, der eine Vorabentscheidung beim EuGH mit einer Reihe von Fragen zur Anwendung der Brüsseler IIa-VO einholte. Der EuGH (Anmerkung, Urteil des EuGH vom 1.7.2010, Vorabentscheidungsersuchen im Fall

Doris Povse gg. Mauro Alpagó, Rs. C-211/10 PPU.) bestätigte die Entscheidung der italienischen Gerichte im vorliegenden Fall. Am 13.7.2010 wies der OGH die Berufung der ZweitBf. ab.

Mit Urteil vom 23.11.2011 entzog das Jugendgericht Venedig der ZweitBf. das Sorgerecht und übertrug es M.A. allein. Es ordnete weiters die sofortige Rückkehr der ErstBf. zu ihrem Vater nach Vittorio Veneto an. Die ZweitBf. ging gegen dieses Urteil nicht in Berufung. Das BG Leoben wies den Antrag von M.A. auf Rückgabe der ErstBf. am 3.5.2012 zunächst ab, doch gab das LG Leoben dessen Berufung statt und ordnete an, dass die ZweitBf. ihre Tochter binnen 14 Tagen an deren Vater zu übergeben habe. Am 13.9.2012 wies der OGH eine Berufung der ZweitBf. gegen diese Entscheidung zurück.

Am 20.5.2013 wies das mittlerweile zuständige BG Wiener Neustadt die ZweitBf. an, ihre Tochter bis 7.7.2013 an den Vater zu übergeben.

Rechtliche Beurteilung

Rechtsausführungen:

Die Bf. rügen eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: Recht auf Achtung des Familienlebens) durch die Entscheidungen der österreichischen Gerichte zur Vollstreckung der Rückgabeeanordnung der italienischen Gerichte. Insbesondere hätten die österreichischen Gerichte das Argument nicht untersucht, dass die Rückkehr der ErstBf. nach Italien eine ernste Gefahr für deren Wohlbefinden darstellen und Mutter und Tochter dauerhaft trennen würde, da gegen sie in Italien ein Strafverfahren wegen Kindesentführung anhängig war. Die ErstBf. hätte zudem seit Mitte 2009 keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater gehabt und würde auch nicht Italienisch sprechen, während M.A. nicht Deutsch spreche. Die Bf. rügen eine Verletzung von Artikel 8, EMRK (hier: Recht auf Achtung des Familienlebens) durch die Entscheidungen der österreichischen Gerichte zur Vollstreckung der Rückgabeeanordnung der italienischen Gerichte. Insbesondere hätten die österreichischen Gerichte das Argument nicht untersucht, dass die Rückkehr der ErstBf. nach Italien eine ernste Gefahr für deren Wohlbefinden darstellen und Mutter und Tochter dauerhaft trennen würde, da gegen sie in Italien ein Strafverfahren wegen Kindesentführung anhängig war. Die ErstBf. hätte zudem seit Mitte 2009 keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater gehabt und würde auch nicht Italienisch sprechen, während M.A. nicht Deutsch spreche.

Der GH wird seine Untersuchung auf die Vollstreckung des zweiten Urteils des Jugendgerichts Venedig vom 23.11.2011 beschränken, welches das erste Urteil desselben Gerichts vom 10.7.2009 ersetzte.

Der Eingriff in das Familienleben der beiden Bf. durch die Entscheidung der österreichischen Gerichte, die Rückgabeeanordnung des Jugendgerichts Venedig zu vollstrecken, verfolgte das legitime Ziel des Schutzes der Rechte anderer. Der GH wiederholt zudem, dass die Befolgung des EU-Rechts durch einen Vertragsstaat ein legitimes Ziel im Allgemeininteresse darstellt.

Die belangte Regierung brachte zur Notwendigkeit des Eingriffs vor, dass die österreichischen Gerichte nur die Verpflichtungen erfüllt hätten, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in der EU ergaben. Sie hätten lediglich die einschlägigen Bestimmungen der Brüsseler IIa-VO angewendet, wie sie der EuGH in seiner Vorabentscheidung vom 1.7.2010 ausgelegt hatte. Unter Verweis auf das Urteil des GH Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/IRL behaupteten sie, dass die Vermutung gelten müsse, dass Österreich die Erfordernisse der Konvention erfüllt hat, weil der Schutz der Grundrechte durch die EU »gleichwertig« (»equivalent«) mit dem von der Konvention gewährten Schutz war. Die Bf. bestritten, dass im vorliegenden Fall ein gleichwertiger Schutz gegeben war, weil der EuGH hier anders als im Fall Bosphorus die Frage einer möglichen Verletzung ihrer Konventionsrechte nicht angesprochen hätte.

Die Vermutung der Gleichwertigkeit des EU-Grundrechtsschutzes mit dem Schutz der Konvention ist anzuwenden, wenn man voraussetzt, dass die österreichischen Gerichte nichts anderes taten als die rechtlichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Österreichs in der EU umzusetzen, ohne dabei irgendein Ermessen auszuüben, als sie die Vollstreckung der Rückgabeeanordnung des Jugendgerichts Venedig vom 23.11.2011 befahlen. Folglich muss untersucht werden, ob im vorliegenden Fall Umstände gegeben sind, welche diese Vermutung widerlegen könnten.

Die Entscheidungen zur Anordnung der Vollstreckung des betreffenden Urteils stützten sich auf Art. 42 der Brüsseler IIa-VO, der vorsieht, dass eine vollstreckbare Entscheidung, für die eine Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat (Anm: Das ist jener Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist (vgl. Art 2. Z. 5 der Brüsseler

Ila-VO).) ausgestellt wurde und die die Rückgabe des Kindes gemäß Art. 11 Abs. 8 der VO anordnet, »in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden und vollstreckbar sein soll, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedürfte und ohne Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung«. Diese Bestimmung belässt den Gerichten des Vollstreckungsstaats kein Ermessen. Die Entscheidungen zur Anordnung der Vollstreckung des betreffenden Urteils stützten sich auf Artikel 42, der Brüsseler Ila-VO, der vorsieht, dass eine vollstreckbare Entscheidung, für die eine Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat Anmerkung, Das ist jener Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist vergleiche Artikel 2, Ziffer 5, der Brüsseler Ila-VO).) ausgestellt wurde und die die Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 11, Absatz 8, der VO anordnet, »in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden und vollstreckbar sein soll, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedürfte und ohne Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung«. Diese Bestimmung belässt den Gerichten des Vollstreckungsstaats kein Ermessen.

In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass das Gericht, das die Rückgabe des Kindes gemäß Art. 11 Abs. 8 der VO anordnet, unter Art. 42 Abs. 2 der VO eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nur dann ausstellen darf, wenn die Parteien und das Kind – sofern nach dessen Alter und Reifegrad angebracht – gehört wurden und wenn die Gründe und Beweise für eine zuvorige Weigerung der Rückgabe gemäß Art. 13 des Haager Übereinkommens berücksichtigt wurden. Anders gesagt musste das Gericht, das die Rückgabe anordnete, in einem Zusammenhang wie dem vorliegenden die Frage beurteilt haben, ob die Rückgabe eine schwerwiegende Gefahr für das Kind mit sich bringen würde. In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass das Gericht, das die Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 11, Absatz 8, der VO anordnet, unter Artikel 42, Absatz 2, der VO eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nur dann ausstellen darf, wenn die Parteien und das Kind – sofern nach dessen Alter und Reifegrad angebracht – gehört wurden und wenn die Gründe und Beweise für eine zuvorige Weigerung der Rückgabe gemäß Artikel 13, des Haager Übereinkommens berücksichtigt wurden. Anders gesagt musste das Gericht, das die Rückgabe anordnete, in einem Zusammenhang wie dem vorliegenden die Frage beurteilt haben, ob die Rückgabe eine schwerwiegende Gefahr für das Kind mit sich bringen würde.

Weiters beobachtet der GH, dass der OGH gebührend vom im EU-Recht vorgesehenen Kontrollmechanismus Gebrauch machte, indem er den EuGH im ersten Verfahrensgang zur Vollstreckung des Urteils des Jugendgerichts Venedig vom 10.7.2009 um eine Vorabentscheidung ersuchte. Die Entscheidung des EuGH vom 1.7.2010 machte klar, dass dann, wenn die Gerichte des Ursprungsstaats eines unrechtmäßig entfernten Kindes die Rückgabe des Kindes gemäß Art. 11 Abs. 8 der Brüsseler Ila-VO angeordnet und eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art. 42 der VO ausgestellt hatten, die Gerichte des ersuchten Staates die Rückgabeeinordnung nicht in der Sache selbst überprüfen und die Vollstreckung auch nicht deshalb verweigern konnten, weil die Rückgabe aufgrund einer Änderung der Umstände seit Erlass der bescheinigten Entscheidung eine schwerwiegende Gefahr für das Kind mit sich bringen würde. Jede solche Änderung musste vor die Gerichte des Ursprungsstaates gebracht werden, die auch für die Entscheidung über einen möglichen Antrag zur Aussetzung der Vollstreckung zuständig waren. Weiters beobachtet der GH, dass der OGH gebührend vom im EU-Recht vorgesehenen Kontrollmechanismus Gebrauch machte, indem er den EuGH im ersten Verfahrensgang zur Vollstreckung des Urteils des Jugendgerichts Venedig vom 10.7.2009 um eine Vorabentscheidung ersuchte. Die Entscheidung des EuGH vom 1.7.2010 machte klar, dass dann, wenn die Gerichte des Ursprungsstaats eines unrechtmäßig entfernten Kindes die Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 11, Absatz 8, der Brüsseler Ila-VO angeordnet und eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Artikel 42, der VO ausgestellt hatten, die Gerichte des ersuchten Staates die Rückgabeeinordnung nicht in der Sache selbst überprüfen und die Vollstreckung auch nicht deshalb verweigern konnten, weil die Rückgabe aufgrund einer Änderung der Umstände seit Erlass der bescheinigten Entscheidung eine schwerwiegende Gefahr für das Kind mit sich bringen würde. Jede solche Änderung musste vor die Gerichte des Ursprungsstaates gebracht werden, die auch für die Entscheidung über einen möglichen Antrag zur Aussetzung der Vollstreckung zuständig waren.

Der GH akzeptiert daher, dass die österreichischen Gerichte kein Ermessen ausüben konnten oder ausgeübt haben, als sie die Vollstreckung der Rückgabeeinordnung befahlen. Österreich hat somit lediglich die genau vorgegebenen Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft in der EU erfüllt.

Der gegenständliche Fall muss folglich von M.S.S./B und GR unterschieden werden, wo Belgien unter der Dublin II-VO Ermessen zukam. Er unterscheidet sich auch vom Fall Michaud/F, in welchem der GH feststellte, dass die Vermutung eines gleichwertigen EU-Grundrechtsschutzes unter den Umständen des Falles widerlegt wurde, insbesondere weil der

im EU-Recht vorgesehene Kontrollmechanismus nicht vollständig in Anwendung gebracht worden war, da der Conseil d'Etat sich geweigert hatte, beim EuGH hinsichtlich der behaupteten Verletzung der Konventionsrechte des Bf. eine Vorabentscheidung einzuholen.

Was das Vorbringen der Bf. anbelangt, dass die Vermutung der Gleichwertigkeit des Grundrechtsschutzes unter den Umständen des vorliegenden Falles widerlegt wurde, bemerkt der GH zunächst, dass der EuGH sich in seiner Entscheidung vom 1.7.2010 ausgiebig mit der Anwendbarkeit und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Brüsseler IIa-VO vor dem tatsächlichen Hintergrund des Falls der Bf. befasst hat. Die im Fall Bosphorus anwendbare VO (EWG) Nr. 990/93 bot eine direkte Grundlage für die Beschlagnahme eines Flugzeugs durch die irischen Behörden, ohne dass dabei Entscheidungen durch Behörden anderer Mitgliedstaaten involviert waren. Die Brüsseler IIa-VO hingegen enthält Regeln für die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen EU-Mitgliedstaaten unter anderem in Angelegenheiten wie der elterlichen Verantwortung (darunter auch Fragen von Kindesentführung) und Regeln für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Der EuGH wurde darum ersucht, die Brüsseler IIa-VO auszulegen und die Zuständigkeit der italienischen Gerichte einerseits und der österreichischen Gerichte andererseits zu klären. Daraus folgt, dass sich der vorliegende Fall vom Fall Bosphorus insofern unterscheidet, als der EuGH nicht über die angebliche Verletzung der Grundrechte der Bf. zu entscheiden hatte. Der EuGH machte dennoch klar, dass es im Rahmen der genannten VO bei den italienischen Gerichten lag, die Grundrechte der beteiligten Parteien zu schützen. Die Rechte der Bf. müssen daher vor den italienischen Gerichten geltend gemacht werden.

Der GH ist somit nicht vom Argument der Bf. überzeugt, dass die Hinnahme des Umstands, dass die österreichischen Gerichte die Rückgabeeanordnung vom 23.11.2011 ohne Überprüfung in der Sache vollstrecken müssen, sie jedes Schutzes ihrer Konventionsrechte berauben würde. Ganz im Gegenteil geht aus den obigen Erwägungen hervor, dass es den Bf. offen steht, sich vor den italienischen Gerichten auf ihre Konventionsrechte zu stützen. Dies haben sie eindeutig verabsäumt, weil sie nicht gegen das Urteil des Jugendgerichts Venedig vom 23.11.2011 berufen haben. Sie haben das zuständige italienische Gericht auch nicht ersucht, die Vollstreckung der Rückgabeeanordnung aufzuschieben. Aus dem Vorbringen der italienischen Regierung geht jedoch klar hervor, dass es den Bf. immer noch frei steht, das etwaige Vorliegen geänderter Umstände in einem Antrag auf Überprüfung der Rückgabeeanordnung nach Art. 742 der italienischen ZPO vorzubringen, und dass Verfahrenshilfe grundsätzlich verfügbar ist. Sollten die Verfahren vor den italienischen Gerichten scheitern, könnten die Bf. vor dem GH eine Beschwerde gegen Italien einbringen. Der GH ist somit nicht vom Argument der Bf. überzeugt, dass die Hinnahme des Umstands, dass die österreichischen Gerichte die Rückgabeeanordnung vom 23.11.2011 ohne Überprüfung in der Sache vollstrecken müssen, sie jedes Schutzes ihrer Konventionsrechte berauben würde. Ganz im Gegenteil geht aus den obigen Erwägungen hervor, dass es den Bf. offen steht, sich vor den italienischen Gerichten auf ihre Konventionsrechte zu stützen. Dies haben sie eindeutig verabsäumt, weil sie nicht gegen das Urteil des Jugendgerichts Venedig vom 23.11.2011 berufen haben. Sie haben das zuständige italienische Gericht auch nicht ersucht, die Vollstreckung der Rückgabeeanordnung aufzuschieben. Aus dem Vorbringen der italienischen Regierung geht jedoch klar hervor, dass es den Bf. immer noch frei steht, das etwaige Vorliegen geänderter Umstände in einem Antrag auf Überprüfung der Rückgabeeanordnung nach Artikel 742, der italienischen ZPO vorzubringen, und dass Verfahrenshilfe grundsätzlich verfügbar ist. Sollten die Verfahren vor den italienischen Gerichten scheitern, könnten die Bf. vor dem GH eine Beschwerde gegen Italien einbringen.

Insgesamt kann der GH keine Fehlerhaftigkeit bei den Kontrollmechanismen für die Einhaltung der Konventionsrechte feststellen. Folglich wurde die Vermutung nicht widerlegt, dass Österreich, das im vorliegenden Fall lediglich seine Verpflichtungen als EU-Mitgliedstaat unter der Brüsseler IIa-VO erfüllte, die Konvention eingehalten hat.

Im Übrigen befindet der GH, dass die vorliegende Beschwerde keine Frage unter Art. 3 EMRK aufwirft. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher offensichtlich unbegründet und muss als unzulässig zurückgewiesen werden (mehrheitlich). Im Übrigen befindet der GH, dass die vorliegende Beschwerde keine Frage unter Artikel 3, EMRK aufwirft. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher offensichtlich unbegründet und muss als unzulässig zurückgewiesen werden (mehrheitlich).

Vom GH zitierte Judikatur:

Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/IRL v. 30.6.2005 (GK) = NL 2005, 172 = EuGRZ 2007, 662

M.S.S./B und GR v. 21.1.2011 (GK) = NL 2011, 26 = EuGRZ 2011, 243

Sneersone und Campanella/I v. 12.7.2011

Michaud/F v. 6.12.2012 = NL 2012, 396

Hinweis:

Das vorliegende Dokument über die Zulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 18.6.2013, Bsw. 3890/11 entstammt der Zeitschrift "Newsletter Menschenrechte" (NL 2013, 232) bzw. der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes für Menschenrechte, Salzburg, und wurde von diesem dem OGH zur Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz im RIS zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung im englischen Originalwortlaut (pdf-Format):

www.menschenrechte.ac.at/orig/13_4/Povse.pdf

Das Original des Urteils ist auch auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (www.echr.coe.int/hudoc) abrufbar.

Textnummer

EGM01277

Im RIS seit

25.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at